

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass gemäß § 6 Absatz 5 der Abfallsatzung auf dem Grundstück

Straße und Nr.

PLZ, Ort

Kassenzeichen
(bitte unbedingt angeben)

alle kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

Grundstückseigentümer ist

Name

Anschrift

Diese Erklärung gilt für

mein Einfamilienhaus

alle Haushalte

folgende Haushalte (Namen):

Die Eigenkompostierung wird auf

dem oben angegebenen Grundstück betrieben

einem angrenzenden Grundstück (Adresse) betrieben:

Folgende Biotonnen können aufgrund dieser Erklärung von meinem Grundstück abgeholt werden:

x 120-Liter-Biotonne

x 240-Liter-Biotonne

keine Biotonne

Hiermit bestätige ich, alle an der Eigenkompostierung teilnehmenden Mietparteien ordnungsgemäß informiert zu haben.

Datum, Ort

Unterschrift Grundstückseigentümer

Hinweis: § 6 der Abfallsatzung ist auf der Rückseite abgedruckt.

Ich danke Ihnen für Ihren Beitrag zur umweltfreundlichen Abfallverwertung!
Der Landrat

Bitte senden Sie dieses Formular an ...

Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat • Nebenstelle • Pleiser Hecke 4 • 53719 Siegburg
Tel. 02241 306 222 • Fax 02241 306 43 229

Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat
Nebenstelle
Pleiser Hecke 4
53719 Siegburg

Ganz einfach: Hier falzen und in einem Umschlag mit Sichtfenster versenden

Auszug aus der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises § 6 Bio- und Grünabfälle

- (1) a) Bioabfälle sind alle im Haushalt und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.
b) Grünabfälle sind Bioabfälle aus dem Gartenbereich, wie z.B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser.
- (2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen:
 1. 120-Liter-Biotonne
 2. 240-Liter-Biotonne
 3. 660-Liter-Biocontainer
 4. Unterflurcontainer in diversen Größenb) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen außerdem:
Biosack der RSAG AöR mit 100 Litern Inhalt (entsprechend § 12 Absatz 3 maximal bis zu einem Gewicht von 35 kg).
c) Die Biotonnen und die Biosäcke werden 2-wöchentlich abgefahren.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte – sofern diese nicht gemäß Absatz 5 hiervon befreit sind – mindestens eine 120-Liter-Biotonne auf seinem Grundstück bereitzustellen. Es ist untersagt, nichtkompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, weil sie in den Kompostwerken nicht vollständig verrotten.
- (4) Grünabfälle werden in den unter Absatz 2 genannten Behältern abgefahren. Sofern dies nicht möglich ist, können diese gebündelt mit Abmessungen 100 x 50 x 50 cm bereitgestellt werden. Bündel bzw. Kartons werden nur abgefahren, wenn sie neben der Biotonne bereitgestellt werden und eine max. Gesamtstückzahl von 3 nicht überschreiten. Für größere Mengen und für Eigenkompostierer gelten die Regelungen des § 10 Absätze 2 und 4.
- (5) Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung der Biotonne befreit, wenn sie dem Rhein-Sieg-Kreis mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen Grundstück oder auf einem angrenzenden Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung der Biotonne befreiten Grundstückseigentümer/Mieter sind berechtigt, die Biosäcke und die Abfuhr von Grünabfällen in größeren Mengen gemäß §§ 6 Absatz 2b und 10 Absätze 2 und 4 in Anspruch zu nehmen. Kommen die Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann der Rhein-Sieg-Kreis die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen.
- (6) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle, Kleintiermist, Küchenabfälle. Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind zu vermeiden.